

SATZUNG

für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung für die Gemeinde Wentorf bei Hamburg erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wentorf bei Hamburg ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Wentorf bei Hamburg offensteht. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wentorf bei Hamburg. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderkonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

1. Es wird in Wentorf bei Hamburg ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wentorfer Kinder und Jugendlichen vertritt.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wentorf bei Hamburg beitragen,
 - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen, die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2

Rechtsstellung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg Sitzungsgeld.
3. Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in Wentorf bei Hamburg betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Gemeinde Wentorf bei Hamburg betreffen, kann ein Vorstandsmitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Sie oder er kann in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.
5. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Gemeinde haben den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere
 - a. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Wentorf bei Hamburg,
 - b. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - c. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wentorf bei Hamburg zu sein.
2. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom Vorstand des Beirates einberufen werden.
3. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
5. Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus höchstens 9 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 19. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Parteien, Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Wentorf bei Hamburg sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat.
3. Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.
4. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

§ 5 Vorstand

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratssprecherin oder einen Beiratssprecher und zwei stellvertretende Beiratssprecherinnen oder Beiratssprecher auf die Dauer eines Jahres. Diese drei bilden den Vorstand. Alle weiteren Mitglieder tragen den Titel Kinder- und Jugendbeirätin bzw. Kinder- und Jugendbeirat.
2. Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde Wentorf weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die seine Angelegenheiten betreffen.
3. Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, welche sich der Beirat selbst gibt.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7 Zuschuss

1. Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
2. Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Jugendpflege).

§ 8 Auflösung

1. Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
2. Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 9 Abs. 1 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 10 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zu den Kinder- und Jugendbeiratswahlen 2019 in Kraft.
2. Notwendige Änderungen dieser Satzung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Wentorf bei Hamburg, 20.12.2018

Dirk Petersen
Der Bürgermeister